



Verordnung

der Gemeinde Bernhardswald

über das freie Umherlaufen von Hunden

(Hundehaltungsverordnung – HHV)

vom 29. September 2000
geändert mit Verordnung vom 03.03.2003

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), folgende Verordnung:

§ 1
Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG ständig an der Leine zu führen. Diese Anleinplicht gilt in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen
 - (a) in den Orten
Adlmannstein, Bernhardswald einschließlich Ebenpaint , Erlbach, Hackenberg, Hinterappendorf, Hauzendorf, Kaltenherberg, Kürn, Lehen, Lehenfelden Lambertsneukirchen, Pettenreuth, Wolfersdorf und Wulkersdorf. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung ergeben sich aus den Lageplänen dieser Orte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
 - (b) sowie in durch Bebauungsplan ausgewiesenen oder auszuweisenden Baugebieten, sobald die erste bewohnbare bauliche Anlagen bezogen worden ist. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung ergeben sich aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplanes zu diesem Baugebiet.
 - (c) sowie auf dem Geh- und Radweg Regensburg-Falkenstein, ehemalige Bahnlinie Wutzlhofen-Falkenstein, innerhalb der Gemeindegrenze.

- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Unabhängig von ihrer Schulterhöhe zählen zu den großen Hunden stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
 - (a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - (b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchst. a) erfassten Hunden.

- (c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (3) Öffentliche Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete oder zur Benutzung freigegebene, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Flächen/Grundstücke. Hierunter fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen (z. B. Kinderspielplätze).
- (4) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die entweder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen.

Darunter fallen

- öffentliche Straßen, die dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz unterliegen,
 - einschließlich der von einem privaten Grundstückseigentümer in unwiderruflicher Weise dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellten Wege und
 - Privatstraßen und –wege, auf denen der Eigentümer einen öffentlichen Verkehr in widerruflicher Weise zugelassen hat oder duldet.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche Plätze, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch solche, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund an den in § 1 Abs. 2 genannten Orten nicht an der Leine führt,
- entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung dabei keine reißfeste, eine mehr als 2,00 m lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bernhardswald, 29. September 2000

Gez.

Fischer
Erster Bürgermeister